

Vertraulich (Confidential)

	<p>abrufbar ist und die Einspeiseleistung nicht anlagenscharf reduziert werden kann. Indem die Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben wird, wird zugleich auch die Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt. Macht ein Übertragungsnetzbetreiber von der Erklärung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 EEG keinen Gebrauch, muss dieser gegenüber der Bundesnetzagentur erstmals zum 1. Januar 2026 und dann jährlich einen Bericht vorlegen, in dem die Hemmnisse ermittelt werden, die der Einbeziehung weitere Anlagen insbesondere solche, die mittels Funkrundsteuertechnik geregelt werden können, entgegenstehen. In dem Bericht sind zudem konkrete Handlungsoptionen für die Hemmnisse abzuleiten sowie Maßnahmen zur Umsetzung dieser Handlungsoptionen einschließlich Zeitplänen zur Umsetzung vorzulegen. Die Berichtspflicht dient damit der Entwicklung von Lösungsansätzen, um mehr Anlagen, die von den Übertragungsnetzbetreibern vermarktet werden, in das Regelungsregime für regelbare Anlagen zu überführen.</p>
--	---

c) Preislimitierung am vortägigen Spotmarkt und Abregelung von Strommengen aus regelbaren Anlagen zu Zeiten negativer Preise

Regelungsvorschlag im Änderungsmodus	§ 5 EEG <u>Preislimitierung in Ausnahmefällen Preislimitierung am vortägigen Spotmarkt, Festlegungskompetenz</u>
	<p>(1) Der Übertragungsnetzbetreiber kann <u>nach Maßgabe der folgenden Absätze für diejenigen Stunden des folgenden Tages, für die im Fall von negativen Preisen an einer der Strombörsen ein Aufruf zur zweiten Auktion ergeht, von der Verpflichtung abweichen, die vollständige gemäß aktueller Prognose vorhergesagte stündliche Einspeisung zu preisunabhängigen Geboten an den Spotmärkten dieser Strombörsen nach § 2 Absatz 2 zu veräußern</u> abweichend von § 2 Absatz 2 <u>und Absatz 3 die gemäß aktueller Prognose vorhergesagte viertelstündliche Einspeisung von Strommengen aus nicht regelbaren Anlagen über eine marktgekoppelte Auktion vollständig zu preislimitierten Geboten an den Spotmärkten dieser Strombörsen anbieten, sofern eine vollständige Veräußerung im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen erfolgt.</u> Der Übertragungsnetzbetreiber hat der Bundesnetzagentur die <u>konkreten Viertel</u>s Stunden, in denen er von der Befugnis nach Satz 1 Gebrauch macht, unverzüglich anzugeben. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf diejenigen <u>Viertel</u>s Stunden des Folgetages, für die aufgrund einer partiellen Entkopplung grenzüberschreitend gekoppelter Marktgebiete von der Strombörse zu einer Anpassung der Gebote aufgerufen wird</p> <p><u>(1a) Der Übertragungsnetzbetreiber hat abweichend von § 2 Absatz 2 die gemäß aktueller Prognose vorhergesagte viertelstündliche Einspeisung von Strommengen aus regelbaren Anlagen über eine marktgekoppelte Auktion vollständig zu preislimitierten Geboten an den Spotmärkten dieser Strombörsen anzubieten.</u></p>

Kommentiert [MS3]: Die hier genannten Voraussetzung für eine preislimitierte Vermarktung sind so eng gefasst, dass diese nur sehr selten erfüllt waren / sein werden. Darüber hinaus, wird auf Grund der Einführung von 15-Minuten-Produkten im vortägigen Handel voraussichtlich in Zukunft keine zweite Auktion stattfinden ([Exchange Council discussed potential replacement of Second Auction procedure in SDAC | PPEX SPOT](#)).

Die zuvor genannte Einschränkung, sowie die limitierten Gebote im Bereich von -150 bis -300 €/MWh schränken der Spielraum für freiwillige Vereinbarungen weiter ein und bieten damit keine wirtschaftliche Grundlage für freiwillige Vereinbarungen. Hinweis: Im Jahr 2023 wurden vier Stunden zu Preisen unterhalb von -150 €/MWh gehandelt.

Vertraulich (Confidential)

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, preislimitierte Gebote im Rahmen der Vermarktung nach § 2 Absatz 2 abzugeben. Die zu veräußernde Strommenge ist für eine Veräußerung nach Absatz 1 vorgesehene Strommenge und die nach Absatz 1a zu veräußernde Strommenge sind in 20 gleich große Tranchen aufzuteilen und jeweils mit einem eigenen Preislimit zwischen 0 €/MWh und -500 €/MWh anzubieten. Die Preislimits müssen bei mindestens 350 Euro pro Megawattstunde und höchstens 150 Euro pro Megawattstunde liegen. Jeder Betrag in Schritten von einem Euro innerhalb dieses Rahmens wird zufallsgeteilt mit gleicher Wahrscheinlichkeit als Preislimit gesetzt. Die Preislimits müssen für jeden Fall des Absatzes 1 neu bestimmt werden. Die Preislimits sind bis zur Veröffentlichung nach Satz 67 vertraulich zu behandeln. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, zwei Werktagen nach Ende der Auktion auf seiner Internetseite Folgendes bekannt zu geben

1. StundenViertelstunden, für die er nach Absatz 1 und Absatz 1a ein preislimitiertes Gebot am vortägigen Spotmarkt abgegeben hat,
2. Höhe der Preislimits jeder Tranche, für die er jeweils nach Absatz 1 und Absatz 1a preislimitierte Gebote am vortägigen Spotmarkt abgegeben hat, und
3. am Spotmarkt nach § 2 Absatz 2 unverkauft Energiemenge am vortägigen Spotmarkt unverkauft gebliebene Strommenge für die er jeweils nach Absatz 1 und Absatz 1a preislimitierte Gebote am vortägigen Spotmarkt abgegeben hat.

(3) Kann im Fall von preislimitierten Angeboten nach Absatz 1, die nach § 2 Absatz 2 zu vermarktbare Strommenge aus nicht regelbaren Anlagen nicht oder nicht vollständig veräußert werden, weil der börslich gebildete negative Preis unterhalb des negativen Preislimits liegt, hat eine notwendige anderweitige Veräußerung dieser Strommenge soweit möglich nach § 2 Absatz 3 und 4 zu erfolgen. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Absatz 2 Satz 67 auf seiner Internetseite Folgendes bekannt zu geben:

1. SViertelstunden, für die Energie nach § 2 Absatz 3 und 4 unverkauft geblieben ist,
2. die Menge der in der jeweiligen Viertelstunde unverkauften Energie.

(4) Ist aufgrund nachprüfbarer Tatsachen zu erwarten, dass eine Veräußerung nach Absatz 3 nicht oder nur zu Preisen möglich sein wird, die deutlich unterhalb der nach Absatz 2 gesetzten negativen Preislimits liegen würden, kann der Übertragungsnetzbetreiber zur Stützung der börslichen Preise Vereinbarungen nutzen, in denen sich Stromerzeuger freiwillig verpflichten, auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers die Einspeisung von Strom ganz oder teilweise zu unterlassen oder in denen sich Stromverbraucher freiwillig verpflichten, auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers ihren Stromverbrauch in bestimmtem Ausmaß zu erhöhen. Die Anforderung zur Anpassung der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs kann auch über

Kommentiert [MS4]: Wir empfehlen fundamental begründete Preise für eine Limitierung zu verwenden um einen wirtschaftlich nachvollziehbaren und effizienten Einsatz der Flexibilität zu gewährleisten. Gründe für eine Preislimitierung ergeben sich beispielsweise aus den Grenzkosten der Flexibilität, Kosten für Kompensationszahlungen und andere variablen Kosten der freiwilligen Vereinbarungen. Wünschenswert wäre, wenn die Preislimitierung in der Verfahrensanweisung festgelegt wird.

Beispiel: Würde es eine freiwillige Vereinbarungen mit einem Anlagenbetreiber geben, welcher für die Abschaltung seiner Erzeugungsanlage 20 ct/KWh kompensiert bekommen würde, wäre es sinnvoll, diese Menge für -200 €/MWh an der Strombörse zu vermarkten. Wäre der Preis an der Strombörse höher als -200 €/MWh, würde der Strom zu einem höheren Preis verkauft werden. Wäre der Börsenstrompreis niedriger als -200 €/MWh würde der Anlagenbetreiber die Kompensation erhalten und die Anlage abregeln.

Kommentiert [MSS]: Es ist aufwändig und damit unwirtschaftlich mit einzelnen Anlagenbetreiber freiwillige Vereinbarungen abzuschließen. Stattdessen wäre es effizienter mit technische Aggregatoren ██████████ Verträge abzuschließen. Um mehr Rechtsicherheit zu haben, wäre es wünschenswert, wenn diese potentiellen Partner an dieser Stelle genannt werden.

Vertraulich (Confidential)

<p><u>Verteilnetzbetreiber, Messstellenbetreiber oder technische Aggregatoren erfolgen.</u> Die für freiwillige Maßnahmen nach Satz 1 gezahlten Preise dürfen nicht höher sein als die Preise, die sich am vortägigen Spotmarkt für die betreffende Viertelstunde eingestellt hätten, wenn die im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen von allen Übertragungsnetzbetreibern abgerufenen Mengen bereits als Nachfrage in die Preisbildung des vortägigen Spotmarkts eingegangen wären 500 €/MWh. Freiwillige Abregelungsvereinbarungen mit Stromerzeugern, die im Fall der Einspeisung eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erhielten, dürfen erst genutzt werden, wenn Vereinbarungen mit anderen Stromerzeugern oder Stromverbrauchern vollständig ausgenutzt wurden. Der Übertragungsnetzbetreiber hat eine Verfahrensanweisung zu entwickeln, in welchen Fällen und in welcher Weise er von den Bestimmungen dieses Absatzes Gebrauch machen wird. Die Verfahrensanweisung und etwaige Änderungen derselben sind der Bundesnetzagentur vor der erstmaligen Anwendung anzugeben. Die in diesem Absatz genannten Vereinbarungen sind der Bundesnetzagentur auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Absatz 2 Satz 6 auf seiner Internetseite bekannt zu geben, für welche Viertelstunden und für welche Energiemenge Strommenge in der jeweiligen Viertelstunde er von Vereinbarungen im Sinn des Satzes 1 Gebrauch gemacht hat.</p> <p>(4a) Kann im Fall von preislimitierten Angeboten nach Absatz 1a die nach § 2 Absatz 2 zu vermarktende Strommenge aus regelbaren Anlagen nicht oder nicht vollständig veräußert werden, reduziert der Übertragungsnetzbetreiber die tatsächliche Einspeiseleistung von regelbaren Anlagen in Höhe der nicht vermarktetennicht vermarkten abzuregelnden Menge, sofern diese nicht bereits im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen bilanziert wurde. Die abzuregelnde Menge ist das Produkt der aktuellsten Prognose der Strommenge aus regelbaren Anlagen nach § 4a Absatz 1 und dem Verhältnis der am vortägigen Spotmarkt unveräußert gebliebenen Strommenge aus regelbaren Anlagen zur in derselben Auktion insgesamt angebotenen Strommenge aus regelbaren Anlagen für die betreffende Viertelstunde des Folgetages. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 6 auf seiner Internetseite Folgendes bekannt zu geben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Viertelstunden in denen der Übertragungsnetzbetreiber die Einspeiseleistung von regelbaren Anlagen nach Satz 1 reduziert hat2. die nach Satz 1 reduzierte Einspeiseleistung in der jeweiligen Viertelstunde. <p>(4b) Eine Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 4a ist zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber einer regelbaren Anlage angemessen finanziell auszugleichen. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt nicht wenn sich der anzulegende Wert nach § 51 Absatz des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der für die Anlage geltenden Fassung für die Viertelstunde des Folgetages in der die tatsächliche Einspeiseleistung der regelbaren Anlage nach Absatz 4a reduziert wird</p>
--

Kommentiert [MS6]: Diese Vorgabe erfordert eine komplexe Berechnung der theoretischen Preise bei einem Clearing im SDAC (müsste dafür Euphemia Algorithmus modelliert werden?) sowie einen intransparenten Einschränkung der finanziellen Beziehung zwischen den Vertragspartner und dem Übertragungsnetzbetreiber.

Kommentiert [NV17]: BMWK: Wir haben anhand der Hinweise der 4ÜNB den Umstand berücksichtigt, dass nach Ende der Day-Ahead-Auktion aktueller Prognose getätigter werden, die bei der Ermittlung der abzuregelnden Menge mit zu berücksichtigen ist.

Die BNetzA teilt hingegen das Verständnis, dass die ÜNB kurz vor dem Ende der Day-Ahead-Auktion prognostizieren.

- Von dieser Strommenge verkaufen sie einen Teil nicht und genau diesen Teil regeln sie ab.
- Zwischen der o.g. Prognose und der Abregelung erfolgt keine weitere Prognose mehr. Nur dann bleibt genug Zeit, die Abregelungen auch tatsächlich zu organisieren und zu veranlassen.
- Die Prognoseabweichungen werden von den ÜNB vielmehr wie bisher im Intraday-Markt gehandelt.

Wir bitten die 4ÜNB um Stellungnahme bzgl. der Hinweise der BNetzA.